

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)121b**

ANWÄLTIN | CHRISTINA CLEMM | YORCKSTRASSE 80 | 10965 BERLIN

## ANWÄLTIN

CHRISTINA CLEMM  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

Yorckstrasse 80  
10965 Berlin  
Tel 030.62201748  
Fax 030.62201749  
clemm@anwaeltinnen-kreuzberg.de  
www.anwaeltinnen-kreuzberg.de

Bürozeiten  
Mo, Di, Do, Fr 10 - 13 Uhr  
Di, Do 14 - 17 Uhr  
Mittwochs geschlossen

Bankverbindung  
Kto 409182107  
Blz 100 100 10 | Postbank Berlin  
IBAN DE24 1001 0010 0409 1821 07  
BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. 14/252/64430

Mein Zeichen

Datum  
22.02.2021

### **Stellungnahme zur Anhörung des Familienausschusses am 1. März 2021 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:**

#### **Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern**

Keine mehr !

Als Praktikerin, die täglich mit Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, sog. Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum aber auch im öffentlichen Raum betraut wird und ebenso häufig mit ungenügenden Schutzmöglichkeiten, unzureichenden Kapazitäten von Polizei und Staatsanwaltschaften und familien- und strafrechtlichen Unzulänglichkeiten konfrontiert ist, begrüße ich es sehr, dass die Thematik der Femizide als extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt endlich eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich zieht.

#### IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

Rechtsanwältin Barbara Wessel  
Aufenthalts- & Asylrecht, Familienrecht,  
Familienrecht für binationale Paare

Rechtsanwältin Barbara Petersen  
Strafrecht, Familienrecht

Rechtsanwältin Inken Stern  
Aufenthalts- & Asylrecht, Sozialrecht,  
Personenstands-/Trans\*recht

Rechtsanwältin Valeska Knarr  
Medienrecht, Strafrecht, Familienrecht

Leider ist es mir, als forensisch tätige Praktikerin nicht möglich, in der Kürze der Zeit die Thematik angemessen und umfassend darzustellen, so dass ich mich in der folgenden Stellungnahme auf einige wenige Punkte beschränke, die mir in der alltäglichen Praxis bzgl. des Phänomens der Femizide begegnen.

## **1. Begriff der Femizide**

In der juristischen Praxis ist der Begriff des Femizids nicht bekannt.

Zunächst scheint es erforderlich, eine allgemein anerkannte Definition einzuführen.

Ich halte folgende Definition für sinnvoll:

Femizide sind Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind und die Taten den ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern entspringen.

Dabei ist es m.E. dringend erforderlich herauszustellen, dass auch Taten gegen nicht-binäre Personen oder solche, die als Frauen gelesen werden mit einzubezogen werden, um dem Phänomen der sog. Transfemizide, also von Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht vollständig mit dem nach der Geburt anhand der äußeren Merkmale eingetragenen Geschlecht übereinstimmt oder die eine binäre Zuordnung ablehnen, die erforderliche Beachtung zu ermöglichen.

Auch halte ich es für angemessen, nicht nur die nach dem deutschen Strafrecht als vorsätzliche Tötungsdelikte zu bewertenden Taten zu beachten, sondern auch insbesondere fahrlässige Tötungen, wie die Brandstiftungen mit Todesfolge gem. § 306c StGB, die Nachstellungen mit Todesfolge gem. § 238 Abs. 3 StGB und gefährliche Körperverletzungen mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB einzubeziehen.

Hinzu sollten bei der Betrachtung neben der versuchten Tötungsdelikte auch die gefährlichen Körperverletzungen, insbesondere solche, die in der Variante des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, also mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung und die sexuelle Nötigung in der Variante des § 177 Abs. 8 Nr. 2b, also der Begehungsweise, bei der das Tatopfer in die Gefahr des Todes gebracht wird, umfasst werden.

Außerdem sind auch die Fälle einzubeziehen, bei denen nicht Frauen die direkten Opfer der Delikte sind, sondern andere Personen, die getötet oder schwer verletzt werden, um Rache an Frauen zu üben.

Hierbei geht es vor allem um die Tötungen von Kindern und aktuellen oder vermeintlichen Partner\*innen oder Unterstützer\*innen der betroffenen Frauen. Diese könnte man als Femizid-assozierte-Delikte bezeichnen.

Stets erforderlich ist auch, in die Betrachtungen nicht nur die sog. Beziehungsfemizide einzubeziehen, sondern auch solche Taten, die etwa im öffentlichen Raum stattfinden. Wie etwa sog. Sexualmorde, aber auch Tötungen aufgrund von antifeministischem Hass oder Misogynie, durch ausbeuterische Arbeitgeber\*innen, wie Menschändler\*innen oder Tötungen von Sexarbeiterinnen durch Freier etc..

Besonderes Augenmerk sollte dabei die Gruppe der Angriffe im öffentlichen Raum einnehmen, die sowohl aus antifeministischer oder misogyner als auch aus rassistischer Motivation heraus erfolgen.

## **2. Rechtliche Einordnung**

Da die Rechtsprechung bisher grundsätzlich unfähig ist, die besonderen strukturellen Probleme der Ungleichheit in den Geschlechterverhältnissen zu beachten, ist sie unzulänglich für das Problem der Femizide sowohl im sozialen Nahraum, wie auch in anderen Kontexten.

So wie erst äußerst langsam das Problem des Rassismus und Antisemitismus in der Rechtsprechung Beachtung findet und im Rahmen der niedrigen Beweggründe oder auch im Rahmen der Strafzumessung gem. § 46 StGB berücksichtigt wird, ist dies bei geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Phänomenen noch kaum oder nur zaghaft zu beobachten. Statt sich mit der Struktur der Diskriminierung im Geschlechterverhältnis zu beschäftigen, wird die Problematik geschlechtsspezifischer Gewalt nicht erkannt und die Taten weiterhin als gegeben hingenommen, ausschließlich individuell betrachtet und privatisiert.

Leider fehlt es bisher an einer umfassenden Auswertung der gerichtlichen Behandlung von Femiziden, die, wie ich später beschreiben werde, unbedingt erforderlich ist.

Festzustellen ist aber, dass sich in der Rechtsprechung des BGH in den letzten Jahrzehnten bei Beziehungsfemiziden immer wieder Wertungen finden lassen, die offenbaren, welche große Ignoranz bzgl. genderwissenschaftlichen Erkenntnissen besteht.

So werden etwa immer wieder niedrige Beweggründe i.S.d. § 211 StGB verneint, weil die Tat(en) Ausdruck von Verzweiflung und Ausweglosigkeit seien, statt diese Tat(en), wie es stattdessen möglich wäre, als Ausdruck von Macht- und Besitzanspruch anzusehen. Eine solche Bewertung würde den grundsätzlichen Wertungen der Istanbul-Konvention, wie sie im Art. 46 der IK zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Ich selbst befürworte zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Femizids. Ich gehe vielmehr davon aus, dass, bei aller berechtigten Kritik an der bestehenden Gesetzeslage zu den Tötungsdelikten und der Forderung nach einer grundsätzlichen Umstrukturierung dieser, eine Änderung der Rechtsprechung möglich und sinnvoll wäre, sofern sich die Strafjustiz eingehend mit der Problematik der Femizide auseinandersetzen würde.

Im hiesigen Rahmen der Anhörung im Familienausschuss führe ich zu dieser Problematik nicht weiter aus, sondern werde ich mich auf die Forderungen des zugrundeliegenden Antrags der LINKEN beziehen.

### **3. Schaffung einer Stelle wie Femicide-watch o.ä.**

Bei der Beschäftigung mit dem Phänomen der Femizide fällt auf, dass in Deutschland kaum fundiertes Material hierzu existiert. Dies aber wäre sowohl für die weitere Präventionsarbeit, als auch die forensische Praxis erforderlich.

#### **a) Unzulänglichkeiten der PKS**

Dabei ist es selbstverständlich, dass die jährlich veröffentlichten polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) nur unzureichenden Erkenntnisgewinn bringen können. So gibt es zwar bestimmte Zahlen in Bezug auf angezeigte Partner\*innentötungen, wir wissen aber nicht, inwiefern sich diese angezeigten Fälle auch in den Verurteilungen wiederfinden. Auch ist nicht bekannt, ob sich in der PKS die (jedenfalls nach Presseberichterstattungen) häufig vorkommenden Fälle, in denen ein Mann zunächst eine Frau und möglicherweise nahe Angehörige und sodann sich selbst tötet, einbezogen sind, da es nicht zu Ermittlungsverfahren gegen die Täter kommt.

Aus der PKS lässt sich auch nicht erkennen, ob die Tötungen von Frauen außerhalb von Partnerschaften auf ungleichen Machtverhältnissen beruhen oder welche Motivationen den Taten zugrunde lagen.

## **b) Systematische Erforschung von Femiziden**

Sowohl in familienrechtlichen als auch strafrechtlichen Verfahren erlebe ich immer wieder die große Unkenntnis hinsichtlich des Phänomens der Femizide. Dies wäre aber insbesondere bei Fragen des Umgangs- und Sorgerechts, des Erlassens von Haftbefehlen aufgrund von Wiederholungsgefahr, beschleunigter und vorrangiger Bearbeitung von Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum und der gesamten Prävention dringend erforderlich. Häufig muss ich in meiner alltäglichen Praxis erleben, dass sich Gewalt im sozialen Nahraum stetig steigert und die Gefahren von Gerichten und Ermittlungsbehörden bagatellisiert werden.

Es gibt keine aktuelle und umfassende systematische Analyse von Tötungen von Frauen. Meines Wissens nach gibt es lediglich Analysen, die entweder bereits mehr als 10 Jahre alt sind oder sich vor allem mit dem Phänomen der sogenannten Ehrenmorde auseinandersetzen. Weder ist aktuell bekannt, wie viele strafrechtliche Urteile es insofern jährlich gibt, noch welche Strukturen zu den Femiziden führten.

So wäre es etwa hilfreich zu erfahren, in wie vielen Fällen vorherige physische, aber auch psychische Gewalt, insbesondere kontrollierendes Verhalten durch die späteren Täter, es im Vorfeld zu den Taten gab, wie häufig bereits Gewaltschutzanträge gestellt wurden und dagegen verstoßen wurde, wie viele Anzeigen wegen Körperverletzungen, Aufenthalt in Schutzunterkünften der betroffenen Frauen etc. gegeben gab.

Wie viele Tötungen etwa fanden im Rahmen von Umgängen oder Umgangsübergaben von gemeinsamen Kindern statt, wie häufig kam es zuvor zu Androhungen von Gewalt, wie oft versuchten sich Frauen, aus kontrollierenden oder angsteinflößenden Situation im Vorfeld zu befreien und weshalb misslang es ihnen?

Auch wäre die systematische Darstellung von Gefährdungsfaktoren, wie etwa Trennung, ökonomische Position der Partner\*innen zueinander (etwa Umkehrung der Verhältnisse, wenn der spätere Täter aufgrund von Arbeitslosigkeit plötzlich nicht mehr der Hauptverdiener ist), Zunahme der Gewalt in der Schwangerschaft oder bei Vorhandensein eines Kleinkindes, politische Exponiertheit, besonders gefährdete Berufsgruppen etc. wichtig und hilfreich, um in der Praxis etwas zu verändern.

Es ist selbstverständlich, dass weder Ermittlungsbehörden, noch Justiz diese erforderlichen Analysen anstellen können.

Ich halte es deshalb für sinnvoll und dringend erforderlich, unabhängige Stellen zu schaffen, die sämtliche Femizide systematisch dokumentieren und analysieren, wie es in dem hier beachtlichen Antrag ausgeführt ist. Dieser Stelle sollte der unbegrenzte Zugang zu dem vorhandenen Aktenmaterial ermöglicht werden und es sollte anhand des Materials weitergehende Forschung erfolgen- Dies wird zu einer besseren Einschätzung und Bewertung von Risikogruppen und –situationen führen.

Hierzu könnte man sich etwa an dem Beispiel aus England (<https://www.femicidecensus.org/>) oder anderen weltweit erprobten Institutionen orientieren.

#### **4. Ausbau des Hilfesystems**

In meiner Praxis erlebe ich häufig, dass betroffene Frauen nicht die erforderliche Unterstützung im bisher bestehenden Hilfesystem erhalten oder Zugang zu diesem erhalten.

Meines Erachtens bestehen insofern u.a. folgende Hindernisse:

- Unzureichende Ausstattung der Beratungsstellen (Gelder für Dolmetscher\*innen, Barrierefreiheit, Beratungsmöglichkeiten im ländlichen Raum etc.)
- Unzureichende Kapazitäten der Frauenhäuser, mangelnde Barrierefreiheit etc.. Für viele Frauen ist der Zugang zu Frauenhäusern auch aufgrund nachvollziehbarer Aufnahmeeinschränkungen von jugendlichen männlichen Kindern, Haustieren etc. eingeschränkt oder auch, weil sie aufgrund erheblicher Entfernung ihren Arbeitsplatz, Schulplatz, Kinderbetreuung etc. verlieren würden
- Keine ausreichende flächendeckende Hochrisikoanalyse durch Polizeibehörden oder unabhängige Einrichtungen, die insbesondere auch technisch ausgestattet sind, um die Verfolgung der Betroffenen mittels digitaler Mittel zu verhindern
- Keine ausreichenden flächendeckenden besonderen Schutzprogramme für hochgefährdete Frauen

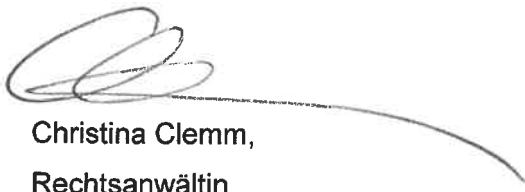
- Keine ausreichenden Unterstützungsprogramme für Frauen außerhalb oder nach Aufenthalt in Schutzeinrichtungen wie finanzielle Starthilfen, Wohnungen, Kitaplätze etc.

## 5. Weitere Präventionsmaßnahmen

Femizide stellen die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Um diese zu verhindern, benötigt es einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel und Gleichstellung und langfristig die Abschaffung des patriarchalen Systems.

Kurzfristig bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Übereinkunft geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung nicht zu dulden. Hierbei wären u.a. Maßnahmen wie

- Öffentlichkeitskampagnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und für Geschlechtergerechtigkeit
- Flächendeckender Ausbau von Täterarbeit
- Schulung von Polizei, Ermittlungsbehörden und Justiz, insbesondere auch im Bereich des Familienrechts. Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Dekonstruktion von Geschlechterstereotypen verwendet werden, da diese m.E. maßgeblich dazu beitragen, dass erforderliche rechtliche Interventionen nicht erfolgen.
- Ausbau der Jugendämter und Familienhilfen bei Gewalt in den Familien
- Aufklärung und Prävention in Einrichtungen wie Kitas und Schulen



Christina Clemm,  
Rechtsanwältin